

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2015

Nr. 2015/652

KR.Nr. K 0042/2015 (DBK)

Kleine Anfrage Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Verschiedene Berechnungsvarianten der Notenschnitte an der Oberstufe Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Ausgangslage

Bei der Berechnung der Notenschnitte in der Oberstufe werden diverse verschiedene Varianten angewendet, wie beispielsweise:

- Notensumme der gerundeten Fachnoten
- Notensumme der ungerundeten Fachnoten
- Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten (entspricht Variante 2 in anderer Darstellung)
- Doppelte Gewichtung der Mathematik
- Fremdsprachen F/E zählen einzeln vs. Fremdsprachen F/E werden gemittelt
- Naturkunde / GS-GG werden gemittelt vs. Zählen einzeln
- Nicht erwähnt ist hier die Unterscheidung in Kernfächer und Promotionsfächer. Diese Unterscheidung erachte ich als sinnvoll und steht nicht in Frage.

So gelten beispielsweise unterschiedliche Berechnungsmethoden für die Promotion, den Studienwechsel und die Relegation an der Sek B.

Fragen

Ich bitte um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welchen Sinn haben die unterschiedlichen, je nach Zählweise, sieben Berechnungsmethoden von Notenschnitten?
2. Gibt es Bestrebungen, die Anzahl der Varianten zu reduzieren?
3. In allen Varianten mit gerundeten Fachnoten entsteht zwangsläufig immer eine kleinere bis grössere Ungerechtigkeit. Notensummen oder Durchschnitte mit ungerundeten Fachnoten ist immer gerechter. Werden künftig nur noch ungerundete Fachnoten für Promotion oder Relegation verwendet?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Mit Verfügung vom 12. Juli 2010 hat das Departement für Bildung und Kultur ein neues Laufbahnreglement für die Volksschule erlassen (BGS 413.412). Das Reglement basiert auf dem vom Projektausschuss Reform Sekundarstufe I am 4. Mai 2009 verabschiedeten Bericht des Teilprojekts 3 „Promotionsreglement“. Die Eckwerte wurden einer breiten Vernehmlassung unterzogen.

Das Laufbahnreglement für die Volksschule macht Aussagen zu den Grundsätzen und Funktionen der Beurteilung und legt die Beurteilungsinstrumente und die Bestimmungen für die Schullaufbahnentscheide in der Primarschule und der Sekundarschule fest.

Während die Schüler und Schülerinnen in der Primarschule automatisch in die nächste Klasse befördert werden, haben die Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe I für die definitive Beförderung festgelegte Bedingungen zu erfüllen.

Die Gesamtbeurteilung der fachlichen Leistungen bildet die Basis für die Schullaufbahnentscheide in der Sekundarstufe I: Promotion, Repetition, Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau.

Die Zeugnisnote beruht auf einer Gesamtbeurteilung und berücksichtigt schriftliche und mündliche Leistungen in der entsprechenden Beurteilungsperiode (Semester). Die Lehrperson entscheidet, wie die einzelnen Beurteilungsbelege für die Berechnung der Zeugnisnote gewichtet werden. Die Beurteilung der Gesamtleistung im einzelnen Fach bezieht sich auf den Grad der Lernzielerreichung und wird mit den Noten 6 bis 1 ausgedrückt. Zur feineren Abstufung der Bewertung können auch halbe Noten verwendet werden.

Für die Promotion steht jeweils eine Beurteilungsperiode (Semester) mit der Gesamtbeurteilung der Leistungen im einzelnen Fach und den daraus resultierenden Zeugnisnoten im Zentrum.

Für den Wechsel des Anforderungsniveaus von der Sekundarschule B in die Sekundarschule E und von der Sekundarschule E in die Sekundarschule P gilt das Empfehlungsverfahren. Im Fokus stehen die fachlichen Leistungen in den Kernfächern (Deutsche Sprache, Französische Sprache, Englische Sprache, Mathematik, Naturlehre, Geschichte/Staatskunde, Geografie) sowie die Leistungen im Arbeits- und Lernverhalten in der Beurteilungszeitspanne von Anfang Schuljahr bis Ende drittes Quartal (Mai).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welchen Sinn haben die unterschiedlichen, je nach Zählweise, sieben Berechnungsmethoden von Notenschnitten?

In der Sekundarstufe I gilt es zu unterscheiden zwischen zwei Funktionen und zwei Zeitspannen:

- die Promotion (Beförderung, Repetition), Beurteilungsperiode: 1 Semester
- der Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau, Beurteilungszeitspanne: Anfang Schuljahr bis Ende drittes Quartal (Mai)

Für die Promotion (Beförderung, Repetition) gilt die Durchschnittsberechnung der Zeugnisnoten. Der ungerundete Durchschnitt wird bis auf zwei Stellen nach dem Komma ausgewiesen.

In der Sekundarschule B und E werden die Fächer gemäss Lektionentafel in promotionswirksame und nicht promotionswirksame Fächer eingeteilt. Die promotionswirksamen Fächer werden ausserdem aufgeteilt in Kern- und Erweiterungsfächer.

Kernfächer	Klasse	Erweiterungsfächer	Klasse
Deutsche Sprache	1.-3.	Bildnerisches Gestalten	1.-3.
Französische Sprache	1.-3.	Hauswirtschaft/Lebensgestaltung	2./3.
Englische Sprache	1.-3.	Informatik/Tastaturschreiben	1.-3.
Mathematik	1.-3.	Musik	1.-3.
Naturlehre	1.-3.	Sport	1.-3.
Geschichte/Staatskunde/ Geografie	1.-3.	Technisches Gestalten	1./2.
		Technisches Gestalten/ Geometrisch-technisches Zeichnen	3.

Für die definitive Beförderung müssen zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Der ungerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Kernfächern muss mindestens 4,0 betragen. Bei der Berechnung werden die Kernfächer wie folgt gewichtet: Deutsche Sprache 20 %, Fremdsprachen (ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnote von Französischer Sprache und Englischer Sprache) 20 %, Mathematik (doppelt gezählt) 40 %, Naturlehre, Geschichte/Staatskunde, Geografie (ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten) 20 %.
- Der ungerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Kern- und Erweiterungsfächern muss mindestens 4,0 betragen.

Dies soll die wichtigen Faktoren für den jeweiligen Entscheid möglichst situationsgerecht abbilden. So ist die Entscheidung, nur die Kernfächer zu berücksichtigen, aus der Erfahrung entstanden, dass diese sowohl für den Verbleib in einem Anforderungsniveau als auch für den Ausbildungsweg und die berufliche Qualifikation entscheidend sind. Ausgehend von der Lektionentafel für die Sekundarschule B und E muss zudem eine gleichwertige Gewichtung zwischen sprachlichen und mathematisch/naturwissenschaftlichen Fächern vorgenommen werden. Das Fach Mathematik, früher aufgeteilt in Arithmetik, Algebra und Geometrie, wird heute als Einheit mit nur einer Note betrachtet und zählt aus diesem Grunde für die Beförderung doppelt. Auch die andern Vorgaben dienen dem Ausgleich der Gewichtung. In den Fächern Französische Sprache und Englische Sprache sowie Naturlehre, Geschichte/Staatskunde und Geografie wird aus den Zeugnisnoten zuerst der Durchschnitt berechnet. Die resultierenden Durchschnittswerte werden ungerundet in die Berechnung der Promotion einbezogen.

Für die Promotion in der Sek P sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer promotionswirksam und werden in der Berechnung gleich gewichtet. Dies war ein Ergebnis aus der Reform der Sek I, welche an das progymnasiale Anforderungsniveau höhere Anforderungen stellen wollte. Für die definitive Beförderung müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der ungerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Promotionsfächern muss mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 ergeben.
- Die Summe der fünf tiefsten Zeugnisnoten muss mindestens 18,5 Punkte ergeben. (Hier kommt die Notensumme der gerundeten Fachnoten/Zeugnisnoten zum Tragen, in Analogie zu den Anforderungen im Gymnasium.)

Pflichtfächer	Klasse	Wahlpflichtfächer	Klasse
Deutsche Sprache	1./2.	Latein	1./2.
Französische Sprache	1./2.	Wissenschaft und Technik	1./2.
Englische Sprache	1./2.		
Mathematik	1./2.		
Biologie	1./2.		
Chemie	1./2.		
Geschichte/Staatskunde	1./2.		
Geografie	1./2.		
Hauswirtschaft/Lebensgestaltung	2.		
Technisches Gestalten	1.		
Bildnerisches Gestalten	1./2.		
Musik	1./2.		
Sport	1./2.		
Informatik/Tastaturschreiben	1./2.		

Für den Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau (sowohl Sek B in Sek E wie auch Sek E in Sek P) werden die fachlichen Leistungen in den Kernfächern im Zeitraum von Anfang Schuljahr bis Ende drittes Quartal (Mai) berücksichtigt. Die Leistungen im einzelnen Fach werden in Zehntelsnoten ausgewiesen und ohne spezielle Gewichtung in die weitere Berechnung einbezogen. Für die Empfehlung in ein höheres Anforderungsniveau gilt eine minimale Punktzahl beziehungsweise Notensumme, die sich auf Grund des Zeitpunktes nicht auf Zeugnisnoten abstützen kann. Die Schüler und Schülerinnen müssen konstant gute bis sehr gute fachliche Leistungen in den sieben Kernfächern und gute bis sehr gute Leistungen im Arbeits- und Lernverhalten über eine Beurteilungszeitspanne von drei Quartalen beziehungsweise eineinhalb Semestern ausweisen. Aus diesem Grund kann nicht dieselbe Berechnungsart zur Anwendung gelangen wie für den Promotionsentscheid.

3.2.2 Zu Frage 2:

Gibt es Bestrebungen, die Anzahl der Varianten zu reduzieren?

Bedingt durch den Massnahmenplan 2014, RRB Nr. 2014/863 vom 13. Mai 2014, sind für das Schuljahr 2015/2016 Anpassungen im Laufbahnreglement für die Volksschule erforderlich. In diesem Zusammenhang werden einheitliche Bedingungen (gleiche Notensumme) für den Wechsel des Anforderungsniveaus von der Sekundarschule B in die Sekundarschule E und von der Sekundarschule E in die Sekundarschule P geschaffen.

3.2.3 Zu Frage 3:

In allen Varianten mit gerundeten Fachnoten entsteht zwangsläufig immer eine kleinere bis grössere Ungerechtigkeit. Notensummen oder Durchschnitte mit ungerundeten Fachnoten ist immer gerechter. Werden künftig nur noch ungerundete Fachnoten für Promotion oder Relegation verwendet?

Als Basis für die Promotion (Beförderung, Repetition) gelten nach wie vor Zeugnisnoten. Sie geben Auskunft, in welcher Qualität der Schüler beziehungsweise die Schülerin in einem bestimmten Fach die Lernziele erreicht hat. Zeugnisnoten werden mit den Ziffern 6 bis 1 ausgedrückt.

Als Zwischenstufen gelten die Noten 5-6, 4-5, 3-4, 2-3 und 1-2. Der Stellenwert des Zeugnisses soll erhalten bleiben.

Die heutige Praxis wird von den Lehrpersonen anerkannt. Eine Veränderung ist daher im Moment nicht angezeigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) AN, VEL, DT, DK, FI, MK, EM

Volksschulamt (11) Wa, YK, ESP, eac, Eg, RUF, wic, AK, uvb, cb (2)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL-SO), Adrian van der Floe, Präsident,
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Bolacker,
4564 Obergerlafingen

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat